



Satzung

über Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Sanierungsgebiet der Kernstadt Hofgeismar, das mit Sanierungssatzung vom 22. Juni 1972 förmlich festgelegt wurde.

§ 2

- (1) Zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung und der sonstigen erhaltenswerten Eigenart des historischen Kernstadtbereiches sind geringere als die in den §§ 7 und 8 HBO oder die in der Abstandsflächenordnung vom 27. September 1978 (GVBl 1/27, Seite 531) vorgeschriebenen Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen zulässig. Dabei dürfen die in den Abs. (2) und (3) bezeichneten Maße nicht unterschritten werden, es sei denn, dass bauplanungsrechtliche Vorschriften dies erfordern.
- (2) Die Breite der Bauwiche beträgt die Hälfte der in § 7 (3) und (5) HBO genannten Maße. Weist die Altbebauung Traufgassen auf, die nach Satz 1 nicht zulässig wären, werden die Maße für Bauwiche auf die Maße der bisherigen Traufgassen verringert.
- (3) Die Maße der Abstände und Abstandsflächen betragen die Hälfte der Maße nach § 8 HBO und der Maße, die sich aus der Abstandsflächenverordnung vom 27. September 1978 (GVBl. 1/27, S. 531) ergeben.
Weist die Altbebauung Traufgassen auf, die nach Satz 1 nicht zulässig wären, werden die Maße für Abstände und Abstandsflächen auf die Maße der bisherigen Traufgassen verringert.
Die Abstände und Abstandsflächen von Gebäuden, die sich an Verkehrsflächen gegenüberliegen, ergeben sich aus der jeweiligen Breite der Verkehrsfläche; das gleiche gilt für die Abstände und Abstandsflächen zwischen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen.